

Fundamente schaffen

KURSBUCH STADTWERKE

Ausgabe: März 2015 – www.roedl.de

> Inhalt

Smart Meter

- > Es wird keinen generellen Rollout geben 2

Finanzierung

- > Finanzierung von Versorgungsunternehmen 4

Anreizregulierung

- > Vorbereitung auf die Fotojahre 2015 und 2016 –
Netzkostencontrolling als wesentliches Instrument
der Ergebnissicherung 5

Prozesse und Organisation

- > Nachhaltig sichern: Was bringen unternehmensinterne
Kontrollsysteme, Compliance Management
und interne Revision? 7

Energiekostenoptimierung

- > Energieeffizienz steigern, Steuern sparen 11
- > Hocheffizienznachweis für BHKW-Anlagen 12

Umwelt- und Planungsrecht

- > Das Leben einer immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung 13

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweise 15

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) kommt in seiner jüngsten Untersuchung zum Ergebnis, dass sich die wirtschaftliche Situation der Stromversorger in den letzten zwei Jahren weiter verschlechtert hat. Dies ist das Ergebnis einer aktuellen Online-Erhebung unter Geschäftsführern von Stadtwerken und regionalen sowie überregionalen Energieversorgungsunternehmen. Der BDEW bezeichnet dieses Ergebnis als Weckruf an die Politik. Die Aussage ist aber auch, dass die sinkende Rentabilität zu reduzierten Ausschüttungen an die Gesellschafter führt und Ergebnisbeiträge zur Deckung von defizitären Infrastrukturaufgaben fehlen.

Stadtwerke und Energieversorger stehen zweifelsohne vor schwierigen Zeiten. So sollen sie einerseits in der Zukunft erhebliche Investitionen zur Bewältigung der Energiewende stemmen und intelligente Netze aufbauen, sowie auf der anderen Seite weiterhin die fest eingeplanten Beteiligungserträge an ihre Gesellschafter – in der Regel sind das die Kommunen – liefern. Der alleinige Appell an die „große“ Politik zur Modifikation der gesetzlichen Rahmenbedingungen wird aber nicht reichen. Vielmehr müssen sich die Unternehmen in Zukunft intensiv mit sich selbst beschäftigen und sich folgende Fragen stellen: Bin ich strategisch richtig aufgestellt? Passt mein Geschäftsmodell und welcher Handlungsbedarf besteht in meinem Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung etwaiger neuer Dienstleistungen und Geschäftsfelder? Nichtsdestotrotz muss jedes Unternehmen auch seine internen Abläufe auf den Prüfstand stellen und auch hier u.a. folgende Fragen beantworten: Sind meine Prozesse effizient, auch im Vergleich zu anderen Stadtwerken, und bin ich wettbewerbsfähig? Kann ich die sich stellenden Aufgaben perspektivisch alleine bewältigen oder brauche ich Kooperationspartner? Sind meine unternehmerischen Planungs- und Steuerungssysteme sowie das Berichtswesen im Hinblick auf die Bewältigung der anstehenden Aufgaben geeignet oder bedarf es einer Weiterentwicklung? Aber auch Themen der Stadtwerkefinanzierung gewinnen in diesem Kontext zusätzlich an Bedeutung. Trotz aller strategischer Überlegungen und Aufgaben, die es zu bewältigen gilt, darf jedoch das operative Tagesgeschäft nicht vergessen werden.

Stellen Sie sich den Herausforderungen. Wir unterstützen Sie gerne!



Martin Wambach
Geschäftsführender Partner



Anton Berger
Partner

Smart Meter

> Es wird keinen generellen Rollout geben

BMWi veröffentlicht erste Eckpunkte für das Verordnungspaket „Intelligente Netze“

Von Benjamin Schüssler

Am 9. Februar 2015 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erste Eckpunkte für das Verordnungspaket „Intelligente Netze“ veröffentlicht und damit die wesentliche Grundlage für einen Rollout von intelligenten Zählern und Messsystemen geschaffen. Daraus lassen sich erste Anhaltspunkte für mögliche Umsetzungsmodelle aus Sicht der Verteilernetzbetreiber ableiten.

„In einem Stromsystem, das von volatil einspeisenden, dezentralen Erzeugungsanlagen geprägt ist, ist es eine besondere Herausforderung, das Angebot und die Nachfrage nach Strom stets in Einklang zu bringen. In der Stromversorgung der Zukunft werden netzdienliche und marktlich induzierte last- wie erzeugerseitige Steuerungshandlungen zum Tagesgeschäft gehören. Um das System auch künftig sicher zu führen, brauchen wir eine sichere und moderne Mess- und Steuerungstechnik im Stromversorgungsnetz, die zuverlässige Einspeisewerte und Netzzustandsinformationen liefert,“ erläutert Staatssekretär Rainer Baake.

Die maßgebliche Grundlage dafür sei nun, so Baake weiter, mit der Erarbeitung von Eckpunkten für die Ausgestaltung des Verordnungspaketes „Intelligente Netze“ geschaffen worden, das am 9. Februar 2015 vom BMWi veröffentlicht wurde.

Wesentliche Inhalte

Als wesentliche Inhalte des Verordnungspaketes „Intelligente Netze“ sieht das BMWi die Gewährleistung eines ausreichenden Datenschutzes sowie von Datensicherheit an. Entgegen den bisherigen Verlautbarungen fordert das Eckpunktepapier keinen flächendeckenden Rollout von Smart Metern. Vielmehr sollen nur dann Smart Meter eingebaut werden, wenn sich ein entsprechend positives Kosten-/Nutzen-Verhältnis ableiten lässt. So erfolgt gemäß des Rolloutplans des BMWi (Abbildung 1) ab dem Jahr 2017 ein verpflichtender Einbau vorerst nur für Verbraucher mit einer Abnahmemenge > 20.000 kWh p. a. Ab dem Jahr 2019 sollen dann schrittweise kleinere Abnehmer folgen. Haushalte,

die einen Stromverbrauch von weniger als 6.000 kWh p. a. aufweisen, werden voraussichtlich gänzlich von einer Einbaupflicht ausgenommen. Letztere sollen langfristig mit einem kostengünstigeren elektronischen Stromzähler ausgestattet werden, der die Verbrauchsveranschaulichung ermöglicht („Displaylösung“) (siehe Abbildung 1).

Für Erzeugungsanlagen wird weiterhin an einer Einbaupflicht ab einer installierten Leistung von 7 kW festgehalten.

Finanzierung des Rollouts

Weiterhin wird im Eckpunktepapier auch die Frage der Finanzierung eines Smart Meter-Rollouts angesprochen. Demnach soll keine neue Umlage geschaffen, sondern eine Finanzierung über die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb als Bestandteile der Netznutzungsentgelte angestrebt werden. Das Abrechnungsentgelt soll zukünftig vollständig entfallen. In Zusammenhang mit der Finanzierung sieht das BMWi außerdem die bundesweite Einführung von Preisobergrenzen (POG) vor, um die Gesamteffizienz des Rollout bzw. überhöhte Entgelte zu vermeiden. Zwar sind die Verteilernetzbetreiber – als grundzuständige Messstellenbetreiber – erste Adressaten der Rollout-Verpflichtung, jedoch wird diesen ein sogenanntes Ausschreibungsrecht eingeräumt. Dadurch können Verteilernetzbetreiber, die einen entsprechenden Rollout unter der Bedingung der POG nicht realisieren können, die entsprechende Aufgabenerfüllung an Dritte übertragen. Somit sollen Mehrkosten, die nicht refinanziert werden können, beim Verteilernetzbetreiber vermieden werden.



Abbildung 1: Vorgeschlagener Rollout-Plan des BMWi (Quelle: BMWi)

Potenzielle Umsetzungsmöglichkeiten für Verteilernetzbetreiber

Auf Grundlage des nun veröffentlichten Eckpunktepapiers für ein Verordnungspaket „Intelligente Netze“ ergeben sich aus Sicht eines Verteilernetzbetreibers für eine Umsetzung des Rollouts die in der folgenden Abbildung dargestellten Möglichkeiten:

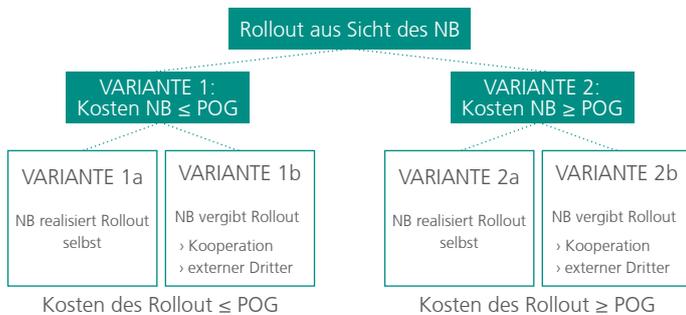


Abbildung 2: Potenzielle Umsetzungsmöglichkeiten eines Smart Meter-Rollouts (Quelle: Eigene Darstellung).

Im Vorfeld der Umsetzung des Smart Meter-Rollouts werden sich Verteilernetzbetreiber vor allem mit der Frage der Refinanzierung der Kosten auseinandersetzen müssen. Dabei sollte unter anderem geklärt werden, ob der Rollout vom Netzbetreiber zu den festgelegten POG erbracht werden kann.

Kommt der Netzbetreiber zu dem Ergebnis, dass seine Kosten voraussichtlich die vorgegebenen POG nicht übersteigen (VARIANTE 1), wird er den Rollout in der Regel selbst durchführen (VARIANTE 1 a). Die Refinanzierung der Kosten würde in diesem Fall über die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb sichergestellt. Dagegen kann der Netzbetreiber aber auch aus anderen Gründen, z. B. aufgrund einer unzureichenden Personalausstattung, gezwungen sein, den Rollout trotz Kostendeckung nicht selbst durchzuführen. In diesem Fall würde er für die Realisierung eine Kooperation mit einem strategischen Partner eingehen oder den Rollout an einen externen Dritten vergeben (VARIANTE 1 b; siehe dazu auch VARIANTE 2 b).

Kommt der Netzbetreiber zu dem Ergebnis, dass die vorgegebene POG bei einer eigenständigen Realisierung zwar nicht kostendeckend ist (VARIANTE 2), er den Rollout aber dennoch selbst durchführen möchte, gilt es, die entstehenden „Mehrkosten“ über Synergieeffekte im Stromverteilernetz (z. B. durch optimierte Abrechnungsprozesse) oder auch darüber hinaus zu realisieren. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Verteilernetzbetreiber über eine geeignete Kostenstellenrechnung sowie Prozessdokumentation verfügt, um einen entsprechenden Nachweis erbringen zu können, dass die „Mehrkosten“ auch tatsächlich betriebsnotwendige Kosten des Netzes darstellen (VARIANTE 2 a). Will der Netzbetreiber den Rollout hingegen nicht selbst umsetzen, könnte er eine Kooperation mit einem strategischen Partner eingehen (Abbildung 3) oder in einem Ausschreibungsverfahren einen externen Dritten beauftragen, der für ihn einen kostendeckenden Rollout realisiert

(VARIANTE 2 b). Letzterer dürfte sich bei seiner Preisgestaltung jedoch regelmäßig an den POG orientieren, da ihm andernfalls potenzielle Einnahmen entgehen. Unter dieser Annahme würden durch die Festlegung von POG gleichzeitig die Kosten eines Rollouts bestimmt. Zudem ergeben sich in dieser Konstellation weitere offene Diskussionspunkte, die einer Klärung bedürfen. Bisher ungeklärt bleiben unter anderem die Fragen, wer die Rolle des Messstellenbetreibers übernimmt, die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb kalkuliert und vereinnahmt oder für die Datenerhebung zuständig ist.

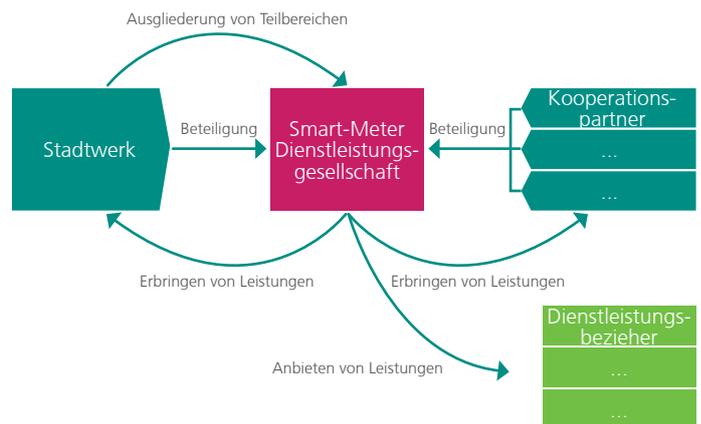


Abbildung 3: Mögliches Kooperationsmodell (Quelle: Eigene Darstellung)

Fazit und weiterer Zeitplan

Die im Eckpunktepapier verankerte Einführung einer POG dürfte vor allem kleinere Verteilernetzbetreiber mit einer geringen Anzahl von Zählpunkten und hohen Fixkosten pro Zähler dazu veranlassen, den Rollout nicht eigenständig durchzuführen. So sollten neben der Ausschreibung an Dritte auch Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Verteilernetzbetreibern untersucht werden.

Auf Basis der nun veröffentlichten Eckpunkte soll dem Bundeskabinett noch vor Beginn der Sommerpause ein Verordnungspaket „Intelligente Netze“ zur Beschlussfassung vorgelegt werden, das dann verbindliche Vorgaben für den künftigen Smart Meter-Rollout macht.

Kontakt für weitere Informationen:



Benjamin Schüssler

Diplom-Wirtschaftsingenieur, Diplom-Ökonom
Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 35
E-Mail: benjamin.schuessler@roedl.com

Finanzierung

> Finanzierung von Versorgungsunternehmen

Von Christoph Beer

Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen bei kommunalen Versorgungsunternehmen gestaltet sich seit ca. zwei Jahren zunehmend schwieriger. Während in der Vergangenheit Versorgungsunternehmen mit kommunaler Eigentümerstruktur in der Regel keine Probleme bei der Akquisition von Fremdkapital – insbesondere durch die Aufnahme von Bankdarlehen bei regionalen Banken und Sparkassen – hatten, ist mittlerweile zu beobachten, dass die Banken bei der Kreditvergabe deutlich restriktiver agieren und sich der gesamte Kapitalbeschaffungsprozess deutlich komplexer gestaltet.

Ein Grund für diese Entwicklung sind die im Jahr 2013 in Kraft getretenen und als Basel III bekannten Vorschriften zur Regelung der Eigenkapitalbasis und der Liquiditätssituation für Banken. Diese Regelungen, die als Konsequenz aus der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2008 eingeführt wurden, schreiben den Banken eine höhere Eigenkapitalbasis und bessere Liquiditätsausstattung zur Sicherung und Stabilisierung des Finanzmarktsystems vor. Ein weiterer Grund für die restriktivere Kreditvergabepolitik der Banken im kommunalen Versorgungsumfeld ist die Bewertung des Kreditausfallrisikos. Galten kommunale Versorger bisher als nahezu risikolose Kreditnehmer, so hat sich diese Einschätzung durch die Insolvenz von zwei Stadtwerken im Jahr 2014 negativ entwickelt.

Die Verknappung der Kreditmittel bedeutet für die Stadtwerke, dass der Finanzierung von investiven Maßnahmen sowie des laufenden operativen Betriebs zukünftig deutlich mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Dies beginnt bei der Auswahl des Kreditinstituts. Während bisher oftmals auf eine kleine Anzahl langjähriger Finanzierungspartner zurückgegriffen wurde, ist in Folge von Basel III nicht mehr garantiert, dass die Partner zum gewünschten Darlehensaufnahmezeitpunkt Kreditmittel bereitstellen können. Daher sollte bei Fremdfinanzierungsbedarf immer eine größere Anzahl von Finanzierungsinstituten angefragt werden. Durch den „Wegfall“ des Hausbankprinzips sollte auch eine längere Zeitphase zwischen Beantragung und Auszahlung der Darlehen eingeplant werden. Auch die Anforderungen an die Informationsbereitstellung für die Banken zur Beurteilung der Bonität sind deutlich gestiegen. Sowohl bei Unternehmens- als auch Projektfinanzierungen fordern die Banken inzwischen detaillierte Mehrjahresplanungsrechnungen von den Unternehmen, um die geplante Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage fundiert analysieren zu können. Gerade bei sehr hohen Finanzierungsvolumen oder bei „neuen“ Projekten müssen bankenfähige Businesspläne vorgelegt werden.

Ein weiterer wesentlicher Punkt bei der Kreditaufnahme ist die Bereitstellung von Sicherheiten. Die Möglichkeit einer kommunalen Ausfallbürgschaft sollte immer und frühzeitig geprüft werden.

In Zeiten knapper werdender Kreditmittel sollte auch über Finanzierungsalternativen zum Bankkredit nachgedacht werden. Bei höheren Finanzierungsvolumina stellt das Schuldscheindarlehen eine langfristige Alternative dar. Dieses ist ein verbrieftes Darlehen, das gegen Schuldscheine von Banken, Versicherungen sowie Vorsorgekassen ausgegeben wird. Aber auch der Eigenfinanzierung wird zukünftig mehr Bedeutung zukommen. Während viele kommunale Versorgungsunternehmen bisher die Gewinne fast vollständig ausgeschüttet haben, bedarf es hier zukünftig einer differenzierten, an das Investitionsverhalten angepassten Ausschüttungspolitik.

Auch die aktive Steuerung des Working Capital (= Umlaufvermögen – kurzfristiges Fremdkapital) führt in der Regel zu einer Erhöhung der Liquidität, einer Verbesserung des freien Cashflows und setzt Finanzierungsmittel für notwendige Investitionen frei.

Im Kontext des grundlegenden Umbaus des Energieversorgungssystems werden auch in den nächsten Jahren hohe Investitionen in Erzeugungsanlagen und Energieverteilernetze notwendig werden. Um diese Investitionen – auch regulatorisch optimal – finanzieren zu können, ist ein aktives Finanzierungsmanagement essenziell. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Kontakt für weitere Informationen:



Christoph Beer

Diplom-Betriebswirt (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 00

E-Mail: christoph.beer@roedl.com

Anreizregulierung

> Vorbereitung auf die Fotojahre 2015 und 2016 – Netzkostencontrolling als wesentliches Instrument der Ergebnissicherung

Von Jürgen Dobler

Die beiden Fotojahre 2015 (Gasverteilernetz) und 2016 (Stromverteilernetz) bestimmen maßgeblich die Erlöse für die dritte Regulierungsperiode. Zwar zeichnen sich durch den aktuell vorgelegten Evaluierungsbericht der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu möglichen Anpassungen der Anreizregulierung Änderungen in der bisherigen Regulierungssystematik ab, dennoch sind Netzbetreiber gut beraten, durch ein effektives Netzkostencontrolling eine optimale Kostenbasis – unter den aktuellen regulatorischen Rahmenbedingungen – zu schaffen.

Die BNetzA hat Ende Januar den mit Spannung erwarteten Evaluierungsbericht nach § 33 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegt. Der Bericht enthält Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung der Anreizregulierung. Ein wesentliches Ziel soll dabei sein, mögliche Maßnahmen zu bestimmen, die etwaige Investitionshemmnisse vermeiden. Im Vorfeld der Erarbeitung des Berichts hat die BNetzA breit angelegte Workshops durchgeführt, um entsprechende Hinweise vonseiten der Netzbetreiber und Investoren würdigen zu können. Als Ergebnis wurden danach sogenannte modellunabhängige und modellabhängige Vorschläge zur Änderung der ARegV erarbeitet. Hierzu haben wir Sie bereits in unserem Kursbuch im Dezember 2014 umfangreich informiert.

Da die Vorschläge der BNetzA allerdings erst noch „politisch gewürdigt“ werden, d.h. im Rahmen von entsprechenden Gesetzgebungsverfahren, ist wohl absehbar, dass zumindest für die Bestimmung des Ausgangsniveaus für das Gasverteilernetz (Fotojahr 2015), der maßgebliche Rechtsrahmen erst im Nachgang feststeht. So sind Netzbetreiber gut beraten, etwaige Kosten- und Erlösoptimierungen auf Grundlage des jetzigen Regulierungsrahmens zu betrachten. Allerdings sollte beachtet werden, dass sich möglicherweise durch die modellunabhängigen Vereinfachungen (u.a. Wegfall der Pauschalierung von 45 Prozent dauerhaft nicht beeinflussbarer Kosten) auch im vereinfachten Verfahren ein steigender Effizienzdruck abzeichnet. So kommt einer optimierten Kostenbasis im Fotojahr eine weiter steigende Bedeutung zu, da unter sonst gleichen Umständen der etwaige Abbau von Ineffizienzen aufgrund der „hoch“-optimierten Kostengröße (= Ausgangsniveau) leichter erreicht werden kann.

Baustein 1: Netzkostenentwicklung / Erlöspfadabgleich

Das von Rödl & Partner entwickelte Konzept zum Netzkostencontrolling basiert zunächst auf einer internen Kosten- und Erlösanalyse. Diese ermöglicht eine unternehmensspezifische Prüfung der Kosten und Strukturen. In der Input-Ebene liegt der Fokus darauf, die bereits bestehenden Informationen und

Auswertungen aus dem Berichtswesen des Netzbetreibers zu nutzen, um einen zusätzlichen Aufwand bei der Datenbereitstellung zu vermeiden. Danach greifen wir auf die gleichen Datenquellen zurück, die auch für die Erhebung der Netzkosten im (letzten) Fotojahr zur Verfügung standen. Insoweit wird eine konsistente und damit vergleichbare Datenaufbereitung sicher gestellt.

Die Analyse-Ebene lenkt zunächst den Blick auf die Kostenentwicklung im Vergleich zum jeweils letzten Fotojahr. Hierbei wird für die einzelnen Kostenarten aufgezeigt, ob das vorgegebene „Budget“ eingehalten wird und welche negativen bzw. positiven (Kosten sind kleiner als im Fotojahr) Ergebniseffekte sich hieraus ergeben. Die Ergebnis-Ebene zeigt danach auf, wie eine optimale Kostenstruktur für die nächsten Fotojahre erreicht werden kann. Im Rahmen von Vor-Ort-Besprechungen werden neben konkreten Ergebnissen und Kennzahlen auch die Zusammenhänge erläutert.

Baustein 2: Benchmarking

Auf Basis einer Kennzahlenanalyse wird ein unternehmensübergreifendes Benchmarking durchgeführt, um einen Vergleich mit anderen Netzbetreibern zu ermöglichen. Die Ermittlung der Benchmarkdaten erfolgt auf Grundlage einer Kennzahlenanalyse. Die Ergebnisse sollen insbesondere unternehmensspezifische Besonderheiten aufzeigen und somit weitere Optimierungspotenziale identifizieren. Hieraus können im Bedarfsfall weitergehende Prozess- und Strukturanalysen abgeleitet werden.

Baustein 3: Netzkostensimulation

Unsere Netzkostensimulationsrechnung ist die konsequente Erweiterung der Netzkostenentwicklung (Baustein 1). So werden die regulatorischen Netzkosten im Rahmen von Simulationsrechnungen entsprechend in Plan-Bilanzen/Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen/Plan-Cashflow-Rechnungen rückgekoppelt bzw. fortgeschrieben. So lässt sich einerseits eine optimierte Investitions- und Unterhaltsstrategie ableiten, die zudem den

erforderlichen Kapitalbedarf in die Finanzplanung spiegelt. Auf dieser Grundlage kann eine fundierte Weichenstellung für eine Kostenoptimierung im jeweiligen Fotojahr erfolgen. Zudem können die Ergebnisse in die Wirtschaftspläne des Netzbetreibers integriert werden.

Die untere Abbildung zeigt den Controllingprozess und skizziert den wesentlichen Nutzen

Fazit

Unser Netzkostencontrolling ist ein transparentes und jederzeit auch dem gesetzlichen Rahmen anpassbares Werkzeug zur Ermittlung der regulierungsoptimalen Kosten- und Erlösstruktur. Somit wird ein wichtiger Beitrag zur mittel- und langfristigen Ergebnissicherung in den Strom- und Gasverteilernetzen geleistet. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung.

Kontakt für weitere Informationen:



Jürgen Dobler

Steuerberater

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 17

E-Mail: juergen.dobler@roedl.com



Prozesse und Organisation

> Nachhaltig sichern: Was bringen unternehmensinterne Kontrollsysteme, Compliance Management und interne Revision?

Von Markus Mrozyk und Thomas Lübking

Interne Kontrollsysteme (IKS), Compliance Management-Systeme (CMS) und interne Revision sorgen für mehr Sicherheit in Unternehmen und bewirken eine nachhaltige Absicherung risikobehafteter Prozesse. Die Ordnungsmäßigkeit von Prozessen wird überwacht und sichergestellt. Vermögens- und Imageschäden werden vermieden. Haftungsrisiken aus Organisationsverschulden und der Verletzung von Sorgfalts- und Überwachungspflichten wird vorgebeugt. Die innerbetriebliche Durchsetzung der Geschäfts- und Unternehmenspolitik wird unterstützt. Rödl & Partner berät kommunale Versorgungsunternehmen und öffentliche Verwaltungen umfassend auf diesen Gebieten. Unsere Mandanten profitieren hierbei von unseren langjährigen Erfahrungen und unserem interdisziplinären Beratungsansatz, indem – beispielsweise bei IKS-Prüfungen oder bei CMS-Implementierungen – unsere Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Unternehmensberater eng koordiniert in Beratungsteams zusammenarbeiten.

Teure Gasleitungen

Überraschende Wende im Prozess gegen eine Mitarbeiterin der Energie- und Wasserversorgung [REDACTED] und zwei Mitarbeiter eines Rohrleitungsbauunternehmens vor dem Landgericht [REDACTED]: alle Angeklagten sind geständig und haben eingeräumt, die [REDACTED] durch fiktive Bauaufträge und frisierte Aufwands- und Materialabrechnungen über Jahre betrogen zu haben. Die genaue Schadenshöhe steht noch nicht fest und wird derzeit von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt. Die Einkaufssachbearbeiterin hat

Die verschwundene Million

Es war nur das Versehen eines Stadtwerke-Mitarbeiters, doch die Konsequenzen sind erheblich: Er hat 1,1 Millionen Euro auf ein falsches Konto überwiesen. Zusätzliches Pech: der Empfänger, ein kleinerer Produktionsbetrieb, ist insolvent. Die Stadtwerke haben sich bisher vergeblich bemüht, das Geld zurückzuerhalten.

Stadtwerke-Mitarbeiter überwies sich selbst 400.000 Euro

Ein langjähriger Mitarbeiter der Stadtwerke [REDACTED] hat sich im rund 400.000 Euro geschädigt. [REDACTED] tätig als Kundenservice der Stadtwerke, leitete Guthabeneinsparungen aus fiktiven Kundenkonten und manipulierten Verbrauchsabrechnungen auf eigene Konten um. In der führenden Bank war seine Ehefrau beschäftigt. Entgegen der Vorgänge durch die versehentliche Verrechnung manipulierter Verbrauchsabrechnungen, worauf zahlreiche Kunden bei den Stadtwerken meldeten, wurde [REDACTED] zwischenzeitlich fristlos gekündigt. In der kommenden Woche wird sich der Stadtrat in einer Sonder Sitzung mit den Vorgängen befassen. Stadtwerke-Generaldirektor [REDACTED] wird erklären müssen, weshalb das kriminelle Verhalten des Mitarbeiters erst nach mehreren Jahren und dies auch nur durch Zufall auffiel. Die Staatsanwaltschaft ermittelt.

Stadtwerke-Vorstand [REDACTED] unter Druck:

Der Korruptionsskandal bei der Stadtwerke [REDACTED] AG zieht weitere Kreise. Wie jetzt bekannt wurde, haben offenbar weitere Mitarbeiter der Stadtwerke Zuwendungen erhalten, um Zahlungen an die [REDACTED] für tatsächlich nicht erbrachte Lieferungen zu decken. Die Staatsanwaltschaft xxxxxxx hat auf Nachfrage bestätigt, dass die Korruptionsermittlungen auf weitere Personen ausgedehnt worden sind. Vorstandsmitglieder der Stadtwerke [REDACTED] gehören nach Angaben der Staatsanwaltschaft nicht zum Kreis der Beschuldigten. Diese werden sich allerdings die unangenehme Frage gefallen lassen müssen, weshalb es 5 Jahre

Die Folgen fehlender oder lückenhafter unternehmensinterner Kontrollen geraten häufig in die Schlagzeilen, insbesondere, wenn Kontrolldefizite böswillig ausgenutzt werden und zu erheblichen Vermögensschäden für die betroffenen Unternehmen führen. Geschäftsführer und Vorstände können nicht nur in Erklärungsnot geraten, sondern unter dem Gesichtspunkt eines möglichen Organisations- und Überwachungsverschuldens auch Ersatzansprüchen im Hinblick auf eingetretene Vermögensschäden ausgesetzt werden. Funktionierende interne Kontrollsysteme, ein nachhaltiges Compliance Management und eine effiziente interne Revision sind wirkungsvolle Überwachungsinstrumente, um solchen Folgen vorzubeugen.

Interne Kontrollsysteme

Interne Kontrollsysteme sind darauf gerichtet, die Ordnungsmäßigkeit von Prozessen und Arbeitsabläufen in Unternehmen zu überwachen und sicherzustellen. Die internen Kontrollen können Arbeitsabläufen vor-, gleich- oder nachgeschaltet sein. Das IKS dient:

- > der Sicherung und dem Schutz des vorhandenen Gesellschaftsvermögens vor Verlusten
- > der Erstellung genauer, aussagefähiger und zeitnaher Dokumentationen über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle

- > der Verbesserung des betrieblichen Wirkungsgrades durch Auswertung von Aufzeichnungen
- > der Unterstützung der innerbetrieblichen Durchsetzung der Geschäfts- und Unternehmenspolitik.

Unternehmensinterne Kontrollsysteme beruhen auf folgenden Prinzipien:

- > Nach dem Prinzip der Transparenz sollen für Prozesse Sollkonzepte etabliert sein, die einem Außenstehenden eine Beurteilung ermöglichen, inwieweit Beteiligte in Übereinstimmung mit dem Sollkonzept arbeiten. Gleichzeitig wird dadurch die Erwartungshaltung der Geschäfts-/Organisationsleitung definiert.
- > Nach dem Vier-Augen-Prinzip soll kein wesentlicher Vorgang ohne (Gegen-) Kontrolle bleiben.
- > Das Prinzip der Funktionstrennung besagt, dass vollziehende (bspw. der Materialeinkauf), buchende (z. B. Finanzbuchhaltung, Lagerbuchhaltung) und verwaltende (z.B. Lagerverwaltung) Tätigkeiten, die innerhalb eines Unternehmensprozesses (z.B. Einkaufsprozess, verstanden als Prozess von der Bedarfsermittlung bis zum Zahlungsausgang) vorgenommen werden, nicht in einer Hand vereinigt sein sollen.
- > Nach dem Prinzip der Mindestinformation sollen für Mitarbeiter nur diejenigen Informationen verfügbar sein, die diese für ihre Arbeit auch tatsächlich brauchen. Dies schließt auch entsprechende Sicherungsmaßnahmen und Vorkehrungen hinsichtlich des Zugriffs auf IT-Systeme wie bspw. ein rollenbasiertes SAP-Berechtigungskonzept ein.

Wesentliche Grundlagen für ein unternehmensinternes Kontrollsystem bilden ein detaillierter Organisationsplan (Organigramm), Dienst- und Arbeitsanweisungen, ein Kontenplan einschließlich der Kontierungsrichtlinien, sämtliche der Dokumentation durchgeführter Kontrollen dienende Aufzeichnungen und Unterlagen, mechanische Kontrolleinrichtungen und Kontrollvorrichtungen (z.B. Stechuhren, kodierte Geldschränke, Mess- und Rechengeräte, EDV-Anlagen zur programmierten oder maschineninstallierten Kontrolle).



Um Schadensrisiken für Energieversorgungsunternehmen, deren Personal oder Dritte zu ermitteln und gezielt zu vermeiden, sollten Organisation und Prozesse regelmäßig auf das Vorhandensein wirksamer unternehmensinterner Kontrollsysteme überprüft werden. Im Rahmen dessen ist zu untersuchen, ob und inwieweit das IKS in den zu untersuchenden Unternehmensbereichen wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich innerhalb des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, der Energiebeschaffung, des Energievertriebs, der Verbrauchsabrechnung und der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, im Personal und in der EDV alle relevanten Risiken erfasst und die von dem jeweiligen Unternehmen eingerichteten Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen vollständig und schlüssig dokumentiert sind.

Ob eine ordnungsgemäße Implementierung und Funktionsweise des jeweiligen IKS-Prozesses gegeben ist, lässt sich zunächst durch Stichprobenprüfungen ermitteln. Geben diese Veranlassung zu vertiefenden Überprüfungen, ist die Durchführung einer Vollprüfung empfehlenswert. Rödl & Partner geht hierbei nach einer bewährten Prüfmatrix vor. Prüfungsergebnisse werden mit konkreten Handlungsempfehlungen verbunden. Möglichem kurzfristigen Handlungsbedarf wird durch entsprechende Priorisierungen Rechnung getragen.

Bei fehlendem oder unvollständigem IKS konzipiert Rödl & Partner erforderliche Überwachungs- und Kontrollmechanismen und begleitet die notwendigen organisatorischen Maßnahmen sowie die IKS-Implementierung innerhalb der jeweiligen Prozesse.

Compliance Management

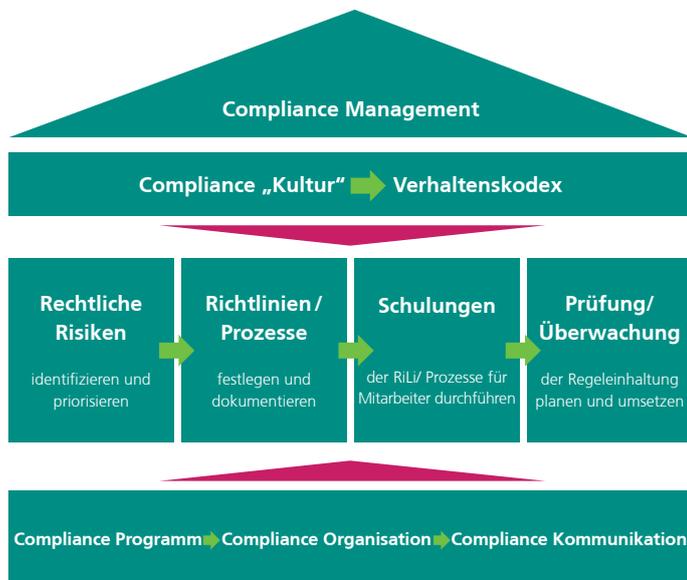
Compliance bedeutet die Einhaltung der (wichtigsten) gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solcher, die strafbewehrt sind sowie solcher, deren Verletzung das Risiko eines hohen materiellen Schadens oder eines erheblichen immateriellen Schadens (Reputation, Image, Unternehmenskultur) beinhalten.

Compliance wird abgeleitet aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Organhaftung (§§ 93 AktG, 43 GmbHG) und zum Organisationsverschulden (§ 130 OwiG), dem Deutschen Corporate Governance Codex, aus Vorschriften des Strafgesetzbuchs (Bestechung/Bestechlichkeit, Untreue, Betrug), aus dem Bilanzrecht (Bilanzrichtliniengesetz, Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, IFRS) sowie aus der Gesamtheit aller Eigenkapital/(-erhaltungs)-Vorschriften (Basel III, Capital Requirements Directive/CRD).

Mit der Einführung eines Compliance Management verfolgen Unternehmensleitung sowie Aufsichts- und Kontrollgremien eines Unternehmens typischerweise die nachstehenden Zielsetzungen:

- > Prävention: Abwendung von Schäden für das Unternehmen
- > Delegation: Vermeidung persönlicher Haftung von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern
- > Wertbeitrag: Sicherstellung gesetzeskonformer Unternehmensführung.

Bei der Einführung eines Compliance Management-Systems sollten die Festlegungen durch den Prüfungsstandard Nummer 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (Standard zur Prüfung von Compliance Management-Systemen, IDW PS 980) berücksichtigt werden. Dieser Prüfstandard konkretisiert die Anforderungen an ein anerkanntes Compliance Management-System und beinhaltet die Prüfungsgrundlagen für derartige Systeme. Wesentliche Elemente eines CMS bilden danach:



Ein CMS sollte die Unternehmensgröße und für das CMS zur Verfügung stehende personelle Ressourcen sowie die Risikostruktur des jeweiligen Unternehmens reflektieren. Für kommunale und mittelständische Versorgungsunternehmen ist unter Berücksichtigung des Prüfstandards IDW PS 980 ein CMS mit folgenden Strukturen und Elementen zu empfehlen:

- > Aufbau und Implementierung einer Compliance Organisation unter Bestellung eines Compliance Beauftragten
- > Verhaltensmaßregeln für die Organe, Führungskräfte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, differenzierend gegenüber

Kunden, Lieferanten, Auftragnehmern, Geschäftspartnern sowie Amtsträgern

- > kartell- und wettbewerbsrechtliche Verhaltensmaßregeln
- > Verhaltensmaßregeln nach dem Geldwäschegesetz
- > Gleichbehandlungsgebote nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz
- > Festlegungen zu Unterweisungen der Organe, Führungskräfte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Verboten und Verpflichtungen im Kontext „Korruptionsprävention“ und zur Compliance des Unternehmens insgesamt
- > Implementierung eines Berichtswesens im Kontext „Korruptionsprävention“ bzw. Compliance (Jahresbericht, Dokumentation compliancerelevanter Vorfälle, „Ad-hoc“-Meldungen an Geschäftsführung/Vorstand und Aufsichtsrat).

In der Praxis hat sich zur Einführung von Compliance Management-Systemen folgende modulare Vorgehensweise bewährt. (siehe Abbildung unten)

Rödl & Partner berät Energieversorger umfassend bei der Optimierung und Einführung von Compliance Management-Systemen, beginnend mit der Konzipierung eines CMS bis zu dessen Implementierung. Die Konzipierung und Implementierung eines CMS erfolgt stets unter enger Einbeziehung der Führungskräfte eines Unternehmens, um die Akzeptanz für das CMS zu fördern und hierdurch dessen Wirksamkeit zu verstärken. Bestehende CMS prüft Rödl & Partner in Bezug auf die Dokumentation, Implementierung, Angemessenheit und Wirksamkeit. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen steht durch die Prüfung ein unabhängiges Expertenurteil über das CMS ihrer Unternehmen zur Verfügung. Durch den Bericht über die CMS-Prüfung ist zudem eine ordnungsgemäße Erfüllung der Organisations-, Sorgfalts- und Überwachungspflichten durch die Geschäfts- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft dokumentiert („enthaftende“ Wirkung).

Modul 1	<ul style="list-style-type: none"> > Bestandsaufnahme anhand Compliance Checkliste zwecks Überblick über den Status quo vorliegender Unternehmensgrundsätze und des bestehenden Organisations- und Dokumentationsgrades > Ermittlung der wesentlichen Risiko- und Handlungsfelder im Dialog mit Geschäftsführung und Führungskräften (Workshop)
Modul 2	<ul style="list-style-type: none"> > Beratung und Unterstützung bei der Konzeption, Umsetzung und Dokumentation eines Konzeptes für die Organisation und Kommunikation des Compliance Managements, Entwicklung eines konkreten Arbeitsprogramms mit Zeit- und Maßnahmenplan für den Compliance Beauftragten entlang der festgelegten, vorrangigen Handlungsfelder (rechtliche Riskikobereiche) > Erarbeitung und Dokumentation einer Unternehmensrichtlinie „Compliance Management“
Modul 3	<ul style="list-style-type: none"> > ggf. Erarbeitung ergänzender, bereichsspezifischer Richtlinien/Arbeitsanweisungen mit Detailprozessen > Erstellung von Gremienbeschlüssen im Zusammenhang mit der Einführung des Compliance Management-Systems, Gremienpräsentation > Führungskräftecoaching > Mitarbeiterschulungen

Revision

Die prozessunabhängige und objektive Prüfung und Beratung von Energieversorgungsunternehmen bei der Optimierung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit von Geschäftsprozessen und Identifizierung von Mehrwerten gehört zu den Kernaufgaben der Revision. Dabei werden Fehlentwicklungen aufgedeckt und Maßnahmen vorgeschlagen, um weitere Fehlentwicklungen zu verhindern. Die Erreichung dieser Ziele wird durch einen risikoorientierten Prüfungsansatz sichergestellt.

Eine effiziente Revision muss zeitnah, flexibel und dynamisch auf neu entstehende Risiken und eintretende Veränderungen reagieren, um präventiv durch geeignete Maßnahmen Schwachstellen aufzudecken und Risiken frühzeitig zu begegnen. Hierzu muss sich die Revision neben ihren traditionellen Prüfungsaufgaben auch präventiv prüfend und proaktiv beratend projektbegleitend in Strategie-, Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse einbringen.

Durch frühzeitige Identifikation von Risiken, Schwachstellen und Verbesserungspotenzialen werden eine wirksame Risikovermeidung oder -reduzierung sowie Organisations- und Prozessoptimierungen mit Wertschöpfungseffekten für das betreffende Unternehmen erreicht. Gerade auch unter Berücksichtigung dessen entwickelt sich die Revision zunehmend zu einem strategischen und operativen Frühwarn-, Steuerungs- und Risikovermeidungsinstrument der Geschäftsleitung.

Durch einen konstruktiven und wertschätzenden Umgang mit Führungskräften und Mitarbeitern fördert die interne Revision den Informationsaustausch während der Durchführung der Prüfungen und steigert so die Akzeptanz für die Prüfungshandlungen und die aus deren Ergebnissen abgeleiteten Maßnahmen.

Für sog. Sonderprüfungen, die meist die Untersuchung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Verdacht doloser bzw. strafbarer Handlungen zum Prüfungsgegenstand haben, ergeben sich besondere, regelungsbedürftige Anforderungen, die dokumentiert werden sollten.

Zunächst besteht die Möglichkeit, dass durch die Prüfungen Eingriffe in Schutzrechte von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Bezug auf personenbezogene Daten erfolgen müssen. Im Rahmen dessen müssen zur Vermeidung von unter Umständen auch strafrechtlich relevantem Verhalten von Revisionsmitarbeitern die rechtlich zulässige Vorgehensweise und verschärfte Vertraulichkeitsverpflichtungen festgelegt werden. Weiterhin bestehen bei derartigen Sonderprüfungen mögliche zusätzliche Prozessschnittstellen zur Rechtsabteilung, zur Personalabteilung, zur Unternehmenskommunikation, zu Aufsichts- und Betriebsrat sowie extern ggf. zu Polizei und Staatsanwaltschaft. Schließlich muss ggf. die Anforderung einer Gerichtsverwertbarkeit der Ergebnisse einer Sonderprüfung erfüllt werden („forensische“ Prüfung).

Neben den klassischen Dienstleistungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung übernimmt Rödl & Partner Funktionen der Internen Revision entweder als dauerhafte Dienstleistung – etwa auf der Grundlage abgestimmter Standardprüfungspläne – oder auch in Form einmaliger anlassbezogener Sonderprüfungen. Prüfungsaufträge bearbeitet Rödl & Partner mit versierten und erfahrenen Prüfungsteams, die ausgerichtet an Gegenstand und Ziel der jeweiligen Prüfung zusammengesetzt werden. Unsere Mandanten profitieren hierbei von unserem interdisziplinären Prüfungs- und Beratungsansatz, der die Zusammenarbeit von Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Unternehmensberatern und IT-Fachleuten beinhaltet. Im Rahmen der Prüfungshandlungen greift Rödl & Partner auf bewährte Prüfungsleitfäden zurück, die eine einheitliche Vorgehensweise und eine Vergleichbarkeit von Prüfungsergebnissen gewährleisten.

Für einen unverbindlichen persönlichen Austausch stehen wir Ihnen mit unseren Erfahrungen in den Gebieten IKS, Compliance und Revision jederzeit zur Verfügung. Sprechen Sie uns gerne an. Eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit notwendigen unternehmensinternen Kontrollen und Prüfungen schafft Sicherheit und beugt finanziellen Einbußen vor.

Kontakt für weitere Informationen:



Markus Mrozyk

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-303

E-Mail: markus.mrozyk@roedl.com



Thomas Lübking

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-233

E-Mail: thomas.luebking@roedl.com

Energiekostenoptimierung

> Energieeffizienz steigern, Steuern sparen

Von Lukas Kostrach

Im Januar hat das Bundeskabinett festgestellt, dass die Gesamtheit der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Deutschland den zu erfüllenden Zielwert bezüglich der Reduzierung ihrer Energieintensität zu 100 Prozent erreicht hat. Diese Feststellung führt dazu, dass betroffene Unternehmen auch im Jahr 2015 den sogenannten Spitzenausgleich im Strom- und Energiesteuerrecht erhalten können. Viele Unternehmen – dazu zählen auch Stadtwerke – können sich damit – wie schon in den Jahren zuvor – eine dicke Finanzspritze vom Fiskus abholen. Damit das auch zukünftig so bleibt, sind die begünstigten Unternehmen weiterhin jedoch in der Pflicht.

Begünstigtenkreis

Der Spitzenausgleich kann eine erhebliche Senkung der Energiekosten im Unternehmen ermöglichen. Der bei den Hauptzollämtern zu beantragende Spitzenausgleich bewirkt nämlich, dass die auf betriebliche Verbräuche gezahlte Strom- und Energiesteuer teilweise rückerstattet wird. Begünstigt sind dabei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes. Hiervon umfasst sind insbesondere Unternehmen, die verarbeitend tätig sind, aber auch kommunale Unternehmen, die in der Energie- und/oder Wasserversorgung tätig sind.

Bei Stadtwerken, die in mehreren Branchen – auch in solchen des nichtproduzierenden Bereichs – tätig sind, kann sich die Zuordnung des Unternehmens kompliziert gestalten. Liegt eine solche breitgefächerte Tätigkeit vor, sollten die Verhältnisse dahingehend unter die Lupe genommen werden, ob der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit im produzierenden Bereich liegt. Unterschiedliche Methoden stehen zur Verfügung: Eine Zuordnung zum Produzierenden Gewerbe kann etwa nach Umsatz, tätigen Personen oder Wertschöpfung erfolgen.

Verpflichtung zur Einführung von Energieeffizienzsystemen

Während früher der Spitzenausgleich ohne Gegenleistung den begünstigten Unternehmen gewährt wurde, sind diese seit 2013 in der Pflicht, Energieeffizienzsysteme zu implementieren. Abhängig von der Unternehmensgröße sind entsprechende Systeme sehr unterschiedlich. Aufgrund von Erleichterungen sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nicht verpflichtet, ein aufwändiges Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 einzuführen. Bezüglich der Umsetzung gilt, dass in den Jahren 2013 und 2014 mit der Implementierung eines Energieeffizienzsystems lediglich begonnen werden musste. Bis zum Ende des Jahres 2015 muss nunmehr ein entsprechendes System im Unternehmen vorhanden sein. Die Implementierung bedeutet jedoch nicht zwingend, dass bestimmte

energiesparende Maßnahmen auf Unternehmensebene durchgeführt werden müssen. Insbesondere auch dann, wenn die Betrachtung ergibt, dass wirtschaftlich zumutbare Energiesparmaßnahmen nicht möglich sind, ist eine erfolgreiche Umsetzung des Energieeffizienzsystems möglich.

Staatliche Fördermittel stehen zur Verfügung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilt Zuschüsse insbesondere für die Erstzertifizierung von Energieeffizienzsystemen. Antragsberechtigte Unternehmen können auf der Internetseite des BAFA einen entsprechenden Antrag auf Förderung stellen. Ausgenommen hiervon sind jedoch Unternehmen, die verpflichtet sind, ein System nach DIN EN ISO 50001 einzuführen, um den Spitzenausgleich zu erhalten. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 8.000 Euro.

Betroffene Unternehmen sind gut beraten, strom- und energiesteuerrechtliche Aspekte unter die Lupe zu nehmen, um Optimierungspotenziale erkennen und umsetzen zu können. Durch eine sorgfältige Prüfung kann sichergestellt werden, dass eine Entlastungsmöglichkeit nicht verpasst wird. Wir unterstützen Sie bei der Prüfung von Entlastungsmöglichkeiten oder beim Kontakt mit Behörden, etwa bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche.

Kontakt für weitere Informationen:



Lukas Kostrach

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 72

E-Mail: lukas.kostrach@roedl.com

Energiekostenoptimierung

> Hocheffizienznachweis für BHKW-Anlagen

Hilfestellung bei Energiesteuerrückerstattungsanträgen für KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb gesetzt wurden

Von Benjamin Hufnagel und Lukas Kostrach

Wurde nach alter Rechtslage die Energiesteuer insbesondere aufgrund eines unkomplizierten Nachweises eines Jahresnutzungsgrades von 70 Prozent erstattet, sind seit dem Jahre 2012 weitere Voraussetzungen hinsichtlich der Erstattung der Energiesteuer auf in BHKWs eingesetzte Brennstoffe zu beachten.

Seit dem 1. April 2012 ist eine vollständige Energiesteuerentlastung nur noch möglich, wenn ein BHKW hocheffizient ist, vgl. § 99b EnergieStV. Der Nachweis der Hocheffizienz kann durch ein „von einem unabhängigen Sachverständigen“ erstelltes Gutachten erbracht werden. Die Berechnung ist meist nur für ein Jahr gültig und muss für Neubeantragungen mit den neuen Referenzwerten aktualisiert werden. Des Weiteren kann eine Befreiung nur beantragt werden, solange die Anlage noch abschreibungsfähig ist.

Rödl & Partner hat seit Einführung der Novelle eine Berechnungsmethodik entwickelt, um die Hocheffizienz von KWK-Anlagen nachweisen zu können. Die bisher erstellten Gutachten wurden ausnahmslos von den Hauptzollämtern akzeptiert, wodurch den Betreibern die Energiesteuer komplett erstattet wurde.

Der Nachweis erfolgt durch den Vergleich der tatsächlich erreichten Effizienzwerte mit durch die EU festgelegten Referenz-Wirkungsgraden. Der zugrunde liegende Gedanke ist dabei der Vergleich der KWK-Anlage mit der getrennten Erzeugung von Wärme und Strom in Anlagen, die die höchste am Markt vorhandene Effizienz aufweisen. Im ersten Schritt müssen dafür die je nach spezifischer Situation individuellen Referenzwerte bestimmt werden. Dabei wird für die Berechnung die Stromerzeugung gedanklich von der Wärmeerzeugung getrennt, und diese wiederum in KWK- und Nicht-KWK-Anteile zerlegt.

Ausgehend von harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerten für die getrennte Erzeugung von Strom erfolgt eine Anpassung durch Einbeziehung des Klimas, des Brennstoffes, der Netzspannung und weiterer Faktoren wie dem Eigenbedarf der Anlage. Hierdurch soll ein möglichst realistischer Vergleichswert für eine Erzeugungsanlage ermittelt werden, die unter den gegebenen Bedingungen die gleiche Menge wie die KWK-Anlage an Primärenergie in Strom umsetzt. Anschließend wird der Referenzwert für die Erzeugung von Wärme übernommen. Hier muss keine rechnerische Anpassung erfolgen, die Auswahl erfolgt anhand der Entnahmetemperatur und des eingesetzten Brennstoffs.

Im zweiten – deutlich aufwändigeren – Schritt, werden die KWK-Strommenge und die KWK-Wärmemenge der Anlage berechnet. Hierbei werden die Größen an vielfältige Faktoren angepasst, um dann den Wirkungsgrad Wärme und den Wirkungsgrad Strom berechnen zu können. Es reicht aber nicht aus, den Wirkungsgrad auf herkömmliche Weise durch Division der Output- durch die Inputmenge zu ermitteln. Neben der Trennung von KWK-Energie (letztendlich Strom und Wärme) und Nicht-KWK-Energie (Strom ohne Wärmenutzung) wird die Anlage u.a. daran gemessen, ob ihre tatsächliche arbeitsbezogene Effizienz den leistungsbezogenen Angaben entspricht, auf die die Anlage ausgelegt ist. Der zweite ausschlaggebende Faktor ist die Stromkennzahl, also das Verhältnis von Stromerzeugung zu Wärmeerzeugung. Auch wird der Vergleich zwischen arbeits- und leistungsbezogenen Ergebnissen gezogen. Abhängig von den genannten Kriterien werden berechnungstechnische Anpassungen vorgenommen, woraus sich schlussendlich der Wirkungsgrad der KWK-Wärmeerzeugung und der KWK-Stromerzeugung ergibt.

Aus dem Vergleich der Wirkungsgrade mit den durch die Richtlinie vorgegebenen Referenzwerten ergibt sich schlussendlich eine Primärenergieeinsparung (PES), die darüber entscheidet, ob die „Hocheffizienz“ der Anlage gegeben ist. Die Höhe der PES ist demnach ausschlaggebend, ob eine Energiesteuerrück-erstattung gewährt werden kann. KWK-Klein- und Kleinstanlagen (installierte Leistung kleiner 1 MWel bzw. 50 kWel) müssen grundsätzlich nur eine nach der angegebenen Formel berechnete Primärenergieeinsparung erzielen ($PES > 0$), unabhängig davon, wie groß die Einsparung ist. Im Gegensatz dazu muss für größere KWK-Blöcke eine Einsparung von über zehn Prozent nachgewiesen werden ($PES > 0,1$).

$$PES = \left[1 - \frac{1}{\frac{KWK W \eta}{Ref W \eta} + \frac{KWK E \eta}{Ref E \eta}} \right] \times 100\%$$

Zu beachten ist, dass ein Antrag auf Erstattung der Energiesteuer spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres für das jeweils vorangegangene Antragsjahr gestellt werden muss. Falls Sie von den Änderungen im Energiesteuergesetz betroffen sind und noch keinen Antrag auf Erstattung der Energiesteuer für

das Jahr 2014 gestellt haben, läuft Ihre Frist noch bis zum 31. Dezember 2015. Wir unterstützen Sie gerne und erstellen ein Gutachten, um Ihnen gegebenenfalls rückwirkend und auch künftig eine Erstattung der Energiesteuer für in effizienten KWK-Anlagen eingesetzte Brennstoffe zu ermöglichen.

Kontakt für weitere Informationen:



Benjamin Hufnagel

Wirtschaftsingenieur (B.Eng)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 70

E-Mail: benjamin.hufnagel@roedl.com



Lukas Kostrach

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 72

E-Mail: lukas.kostrach@roedl.com

Umwelt- und Planungsrecht

> Das Leben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Von **Andrea Hennecken**

Vorausdenken gehört bei den Kommunen zu ihren Stärken. Auch sie benötigen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zum Beispiel für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Abfallsortieranlagen, Kompostierungsanlagen und Wertstoffhöfen. Schnell schlummern immissionsschutzrechtliche Genehmigungen in Schubladen und Schränken und geraten in Vergessenheit. Ein aufmerksamer Blick auf darin enthaltene Fristen zur rechten Zeit bewahrt die Kommunen vor gravierenden Rechtsverlusten.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird grundsätzlich nicht befristet, sondern unbefristet erteilt. Nur ausnahmsweise, wenn der Anlagenbetreiber dies beantragt oder die Genehmigung unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt wird, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine zeitliche Begrenzung.

Das Leben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erscheint mithin fast unendlich. Dem ist aber keineswegs so.

Der Gesetzgeber hat sich vielmehr veranlasst gesehen, das scheinbar unendliche Leben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen zu beenden.

Erlöschen der Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn von ihr über einen gewissen Zeitraum kein Gebrauch gemacht wurde (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Zum einen ist dies der Fall, wenn mit der Errichtung oder dem Betrieb binnen einer behördlich gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen wurde und zum

anderen, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist. Die Erteilung von Vorratsgenehmigungen soll vermieden werden.

Verspätete Errichtung oder Betriebsaufnahme

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Zu beachten ist, dass eine solche Fristsetzung von der Genehmigungsbehörde nicht zwingend zu verfügen ist, sondern im Ermessen der Behörde steht. Vielmehr hat sie im Vorfeld das „Ob“ und wenn ja die Dauer einer angemessenen Fristsetzung zu prüfen und zu verfügen.

Differenziert zu beantworten ist hingegen die Frage, wann vom Beginn der Errichtung oder des Betriebs der Anlage auszugehen ist. Einheitlich zu verneinen sind rein symbolische Handlungen wie ein erster Spatenstich oder der Probetrieb einzelner An-

lagenteile. Zu eng gefasst dürfte demgegenüber die Auffassung sein, wonach der Anlagenbetreiber wesentliche Teile der Anlage errichtet beziehungsweise in Betrieb genommen haben müsse. Abzustellen sein dürfte darauf, dass der Anlagenbetreiber Handlungen und Maßnahmen vornimmt, die er nicht oder nur mit erheblichem wirtschaftlichen Aufwand rückgängig machen kann und die auf eine ernsthafte Inanspruchnahme der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung schließen lassen. Die Vornahme der Handlungen bedarf der Auslegung und auf jeden Fall einer Prüfung im Einzelfall.

Dreijähriges Nichtbetreiben

Wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, erlischt die Genehmigung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Diese Betriebseinstellung bezieht sich auf alle von der Genehmigung umfassten Abläufe, wobei lediglich Wartungsarbeiten und Probetriebe ausgenommen sind. Hierdurch soll verhindert werden, dass die Wiederinbetriebnahme der Anlage zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem sich die Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, durch Zeitablauf möglicherweise wesentlich verändert haben. Spannend sind die Fallgestaltungen der teilweise stillgelegten Anlagenteile oder Betriebsabläufe. Denn anerkannt ist, dass eine Genehmigung auch teilweise erlöschen kann, was jeweils im Einzelfall gesondert zu prüfen ist. Sind hingegen mehrere alternative Betriebsweisen genehmigt, so erlischt keine durch die Nichtinanspruchnahme, denn es liegt eine einheitliche Genehmigung vor, die nicht getrennt werden kann.

Bedeutsam für die **Praxis** ist, dass es unerheblich ist, aus welchen Gründen der Anlagenbetreiber die Anlage nicht betreibt.

Fristverlängerung

Eine Fristverlängerung zur rechten Zeit kann Sie vor Rechtsverlusten schützen. Hierbei ist entscheidend, dass ein wichtiger Grund dafür gegeben ist, dass die Frist nicht gewahrt werden konnte, wobei auch unternehmerische Gesichtspunkte und wirtschaftliche Umstände einen solchen wichtigen Grund darstellen können. Das Vorliegen des wichtigen Grundes bedarf der Auslegung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2010, 7 C 2.10). Dies bedeutet, dass Zumutbarkeitserwägungen anzustellen sind, wobei nicht jede mit dem Betrieb einer Anlage verbundene rechtliche Unsicherheit einen wichtigen Grund dargestellt. Die rechtliche Unsicherheit muss vielmehr von einem derartigen Gewicht sein, dass sie die Annahme trägt, der Betrieb der Anlage sei unter Berücksichtigung der maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls unzumutbar (OVG Lüneburg, Beschluss vom 06. März 2014, 12 LA 45/13).

Der Zweck des Gesetzes im Sinne des § 1 BImSchG darf durch die Fristverlängerung nicht gefährdet werden. Hinsichtlich dieser „Zweckgefährdung“ ist aber die Genehmigungsbehörde nicht gehalten, die Genehmigungsvoraussetzungen erneut in

vollum Umfang zu prüfen, wofür schon der Wortlaut der Norm des § 18 Abs. 3 BImSchG spricht. Eine kursorische Überprüfung des Fortbestehens der Genehmigungsvoraussetzungen ist vielmehr geboten, denn es soll sichergestellt werden, dass der immissionsschutzrechtliche Schutzstandard durch die Verlängerung nicht erkennbar unterschritten wird (OVG des Saarlandes, Beschluss vom 24. Juni 2014, 2 A 450/13).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde entscheidet über das „Ob“ und die Dauer der Verlängerung nach pflichtgemäßem Ermessen. Auch wiederholte Fristverlängerungen können gewährt werden.

Praxistipp:

Zu beachten ist, dass eine rückwirkende Verlängerung dieser Frist hingegen nicht möglich ist, sodass die Kommune zur Wahrung der Verlängerungsfrist dafür Sorge tragen muss, dass ein Antrag auf Fristverlängerung rechtzeitig vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.

Verzicht

Die Regelung des § 18 BImSchG enthält keine enumerative Aufzählung von Erlöschensgründen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Eine Genehmigung erlischt auch, wenn der Genehmigungsinhaber der Genehmigungsbehörde gegenüber auf diese eindeutig und unzweifelhaft verzichtet. Hierfür reicht alleine die Verzichtserklärung aus, einer ausdrücklichen Aufhebung der Genehmigung bedarf es nicht (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 1989, 4 C 36/86), wengleich dies aus Dokumentationszwecken äußerst sinnvoll wäre.

Praxistipp:

Achtsam und sorgfältig haben Kommunen die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen auf ihre Gültigkeitsdauer hin zu überprüfen, und zwar auch in dem Fall, dass diese scheinbar unbefristet erteilt wurden. Ratsam ist es, Fristen – möglichst mit entsprechenden Vorfristen – zu notieren und rechtzeitig vor Fristablauf zu prüfen, ob ein begründeter Fristverlängerungsantrag gestellt werden muss, um keinen Rechtsverlust durch das Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erleiden.

Kontakt für weitere Informationen:



Andrea Hennecken

Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Tel.: + 49 (9 11) 91 93-35 62
E-Mail: andrea.hennecken@roedl.com

Rödl & Partner intern

> Veranstaltungshinweise

Thema	Stadtwerke 2015 ff. – Nähe zur Kommune nutzen, Kooperationen wagen und Finanzierung sicherstellen
Termin / Ort	26. März 2015 / Köln

Thema	Nürnberger Energiestammtisch für Unternehmer
Termin / Ort	14. April 2015 / München

Thema	Windenergie – rechtlich, wirtschaftlich & technisch erfolgreich umsetzen
Termin / Ort	15. April 2015 / München 21. April 2015 / Stuttgart 22. April 2015 / Eschborn

Thema	Kommunaler Windtag NRW – Windenergienutzung vor Ort rechtsicher steuern, Akzeptanz schaffen und an der Wertschöpfung partizipieren
Termin / Ort	28. April 2015 / Köln

Thema	Controlling und Kennzahlenreporting für kleine und mittlere EVU's
Termin / Ort	6. Mai 2015 / Nürnberg 20. Mai 2015 / Stuttgart 28. Mai 2015 / Köln

Thema	Regulierung
Termin / Ort	17. Juni 2015 / Köln 25. Juni 2015 / Nürnberg 30. Juni 2015 / Stuttgart

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen:



Peggy Kretschmer

B.Sc. Wirtschaftswissenschaften

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 02

E-Mail: peggy.kretschmer@roedl.com



Einen Überblick zu unseren Leistungen im Umwelt- und Planungsrecht finden Sie in unserer Broschüre, die wir dieser Ausgabe beilegen und Ihnen gerne auch in elektronischer Form übersenden.

Fundamente schaffen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur mit einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kursbuch Stadtwerke

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 03 | pmc@roedl.de

Verantwortlich

für den Inhalt:

Martin Wambach – martin.wambach@roedl.com

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln

Anton Berger – anton.berger@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz:

Katharina Muth – katharina.muth@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.